



Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 29

10. Juli 2019

Nummer 23

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Hansestadt Stendal	
Öffentliche Bekanntmachung der Ergänzungswahl in der Ortschaft Wittenmoor und der Einzelnen Neuwahlen in den Ortschaften Bindfelde, Insel und Staats am 10. November 2019	180

Hansestadt Stendal
Der Stadtwahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Stendal über die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Wittenmoor und Einzelne Neuwahlen zu den Ortschaftsräten in den Ortschaften Bindfelde, Insel und Staats am 10. November 2019 und Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß §§ 88 Abs. 3 und 42 Abs. 5 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66) in Verbindung mit §§ 6, 15, 21 und 46 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92), zuletzt geändert Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Juni 2018, (GVBl. LSA Seite 166, 175), in Verbindung mit § 29 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338, 435), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. September 2018 (GVBl. LSA S. 314), mache ich folgendes bekannt:

I. Bekanntmachung des Wahltages

Die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Wittenmoor und die Einzelnen Neuwahlen zu den Ortschaftsräten Bindfelde, Insel und Staats erfolgen am Sonntag, den 10. November 2019, von 8:00 – 18:00 Uhr.

II. Einreichung von Wahlvorschläge für die Ergänzungswahl zum Ortschaftsrat Wittenmoor und Einzelne Neuwahlen zu den Ortschaftsräten in den Ortschaften Bindfelde, Insel und Staats

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortschaftsräte sind **möglichst frühzeitig, jedoch spätestens** bis zum

2. September 2019, 18:00 Uhr

beim Stadtwahlleiter unter der nachfolgend aufgeführten Adresse einzureichen:

**Hansestadt Stendal
Der Stadtwahlleiter
Markt 1
39576 Hansestadt Stendal.**

Am 2. September 2019 können die Unterlagen im Zimmer 204 im Rathaus der Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal von 10:00 bis 18:00 Uhr abgegeben werden.

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind im Rathaus, Markt 1, Zimmer 204, auf Anforderung kostenfrei erhältlich.

III. Anzahl der zu wählenden Mitglieder bei den Wahlen

Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte ist in § 21 Absatz 3 der Hauptsatzung der Hansestadt Stendal festgelegt.

Bei der allgemeinen Neuwahl des Ortschaftsrates Wittenmoor am 26. Mai 2019 wurden bereits drei Ortschaftsräte gewählt. Aus diesem Grund reduziert sich die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte um diese Anzahl.

Ergänzungswahl Wittenmoor; zu wählende Ortschaftsräte	2
Einzelne Neuwahl Bindfelde; zu wählende Ortschaftsräte	5
Einzelne Neuwahl Insel; zu wählende Ortschaftsräte	5
Einzelne Neuwahl Staats; zu wählende Ortschaftsräte	5

IV. Höchstzahl der Bewerber

Unter Berücksichtigung der zu wählenden Ortschaftsräte ist die Höchstzahl der auf einen Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber zu errechnen (um fünf mehr als zu wählende Ortschaftsräte).

Diese beträgt gemäß § 21 Absatz 4 KWG LSA:

- für Wittenmoor **7 Bewerber je Wahlvorschlag** für den Ortschaftsrat;
- für Bindfelde **10 Bewerber je Wahlvorschlag** für den Ortschaftsrat;
- für Insel **10 Bewerber je Wahlvorschlag** für den Ortschaftsrat und
- für Staats **10 Bewerber je Wahlvorschlag** für den Ortschaftsrat.

V. Einreichung und Inhalt der Wahlvorschläge

Jede Partei oder Wählergruppe darf nur einen Wahlvorschlag für die jeweilige Ortschaft einreichen. Die Reihenfolge der Bewerber muss gemäß § 21 Abs. 4 S. 4 KWG LSA ersichtlich sein.

Die Wahlgebiete der jeweiligen Ortschaft bilden jeweils einen Wahlbereich (§ 7 Abs. 1 S. 1 KWG LSA).

Nach § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 6 KWG LSA folgendes enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung (Hauptwohnung) eines jeden Bewerbers;
2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;

Nach § 21 Abs. 7 KWG LSA müssen die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

Der Wahlvorschlag für die Ortschaftsratswahlen in der Hansestadt Stendal muss nach § 21 Abs. 9 KWG LSA von 1 v.H. der zur letzten allgemeinen Neuwahl des Ortschaftsrates Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die Ortschaft Bindfelde 199.
Es ist also mindestens 1 Unterstützungsunterschrift für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die Ortschaft Insel 572.
Es sind also mindestens 5 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die Ortschaft Staats 202.
Es sind also mindestens 2 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Die Anzahl der Wahlberechtigten beträgt für die Ortschaft Wittenmoor 205.
Es sind also mindestens 2 Unterstützungsunterschriften für jeden Wahlvorschlag beizubringen.

Es dürfen nur solche Unterstützungserklärungen berücksichtigt werden, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung nach § 15 KWG LSA und dem Ende der Einreichungsfrist abgegeben worden sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so sind seine Unterschriften auf Wahlvorschlägen, die bei der Gemeinde nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und sind von der Beibringung von Unterstützungsunterschriften befreit. Diese Parteien bedürfen anstelle der Unterstützungsunterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans. Bei den nachfolgend aufgeführten Einzelbewerberinnen tritt anstelle der Unterstützungsunterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA die eigene Unterschrift.

Für alle Ortschaften:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- Alternative für Deutschland (AfD)
- DIE LINKE (DIE LINKE),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Freie Demokratische Partei (FDP).

Ferner gilt dies:

Für den Ortschaftsrat Wittenmoor

- Einzelbewerberin Frau Karin Brandes,
- Einzelbewerberin Frau Roswitha Seeber,
- Einzelbewerberin Frau Anja Mattis.

Unterstützungsunterschriften (§ 21 Abs. 9 KWG LSA) sind auf amtlichen Formblättern unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

1. Die Formblätter sind beim Wahlleiter anzufordern. Bei der Anforderung sind der Name der einreichenden Partei oder das Kennwort der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese oder der Name des einreichenden Einzelbewerbers anzugeben. Parteien und Wählergruppen haben ferner zu bestätigen, dass die Bewerber bereits nach § 24 (1) KWG LSA aufgestellt worden sind.
2. Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) sowie der Tag der Unterzeichnung des Unterzeichners anzugeben. Mit der Unterschrift wird vom Wahlberechtigten gleichzeitig bestätigt, dass nur ein Wahlvorschlag unterzeichnet wird.
3. Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Gemeinde beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung in dem betreffenden Wahlbereich wahlberechtigt ist, für den der Wahlvorschlag aufgestellt ist. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für die Ortschaftsratswahl unterzeichnen. Hat jemand mehr als einen Wahlvorschlag für die Ortschaftsratswahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf Wahlvorschlägen, die bei der Stadt nach der ersten Bescheinigung des Wahlrechts eingehen, ungültig.
5. Für Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen Unterschriften erst nach Aufstellung der Bewerber gesammelt werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

VI. Wahlanzeigen

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 S. 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA gemäß der Bekanntmachung der Landeswahlleiterin vom 01. Oktober 2018, (MBl. LSA S. 411) nicht erfüllen und die nicht durch den Landeswahlausschuss gemäß § 22 Abs. 2 KWG LSA für die Kommunalwahlen am 26. Mai 2019 zugelassen worden sind, können als solche gemäß § 46 Abs. 2 i.V.m. § 22 Abs. 1 KWG LSA nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am Montag, den 5. August 2019, 18:00 Uhr (97. Tage vor der Wahl) der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und diese ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

VII. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

§ 30 KWO LSA beinhaltet die Vorgaben über den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge. Dem Wahlvorschlag (Anlage 5) sind demnach folgende Anlagen der KWO LSA beizufügen:

1. Anlage 6 (ggf.) Formblatt für die Unterstützungsunterschriften
2. Anlage 7 (ggf.) Bescheinigung des Wahlrechts der Unterstützer
3. Anlage 8a Zustimmungserklärung der Bewerber
4. Anlage 9 Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber
5. Anlage 9a (ggf.) Erklärung des Bewerbers über die Begründung der Unvereinbarkeit Amt und Mandat
6. Anlage 10a Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber (nicht bei Einzelbewerbern erforderlich)
7. Anlage 10b (ggf.) Erklärung über die Verbindung von Wahlvorschlägen

Dem Wahlvorschlag sind weiterhin beizufügen

1. bei Wahlvorschlägen für Wahl des Ortschaftsrates, deren Bewerber nach § 24 Abs. 1 Satz 4 oder 5 KWG LSA bestimmt worden sind, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist,
2. für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft,
3. für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist.

Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt sein, die befugt sind, gegenüber dem Stadtwahlleiter verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

VIII. Wahlrecht für Unionsbürger

Nach § 29 Abs. 2a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 21, 23 und 40 KVG LSA.

IX. Schlussvorschriften

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Bekanntmachung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Hansestadt Stendal, 10. Juli 2019

P. Krüger

Philipp Krüger
Stadtwahlleiter



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal
Telefon 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe und Institutionen

Satz: ProMedia Barleben GmbH, Verlagsstraße 1
39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31